Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 955
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

vom 03. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Juli 2020)

zum Thema:

Alte Feuerwehrhelme – Wertvoller als Gold für den Landeshaushalt?

und **Antwort** vom 15. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Juli 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23955
vom 3. Juli 2020
über Alte Feuerwehrhelme – Wertvoller als Gold für den Landeshaushalt?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele alte Feuerwehrhelme werden im Rahmen der momentan erfolgenden Übergabe neuer Helme ausgemustert?

Zu 1.:
Es werden ca. 6.500 Helme ausgemustert.

2. Wie viele Feuerwehrleute - Berufs- und Freiwillige Feuerwehr bitte getrennt – haben signalisiert, ihren alten Helm zur Erinnerung behalten zu wollen?

Zu 2.:
Aktuell hat noch keine Abfrage unter den Einsatzkräften der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehren stattgefunden. Derzeit können keine Zahlen genannt werden. Die Helmumtauschaktionen der Jahre 2003 und 2015 zeigen, dass 75% - 80% der Einsatzkräfte ihren alten Helm behalten möchten.

3. Warum meint die Behörde, das Überlassen der persönlichen und stark abgenutzten Helme mit einer Geldzahlung verbinden zu müssen?

Zu 3.:
Die Berliner Feuerwehr ist hierbei an gesetzliche Vorgaben gebunden. Die Helme sind zwar Bestandteil der persönlichen Schutzausrüstung der Einsatzkräfte, dennoch handelt es sich weiterhin um Eigentum des Landes Berlins.

Gemäß § 63 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung (LHO) dürfen Vermögensgegenstände grundsätzlich nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Vermögensgegenstände im Sinne der genannten Regelung sind nach Nr. 2 der Ausführungsvorschriften (AV) zu § 63 LHO alle Sachen, Rechte und sonstigen Werte, die nach der Verkehrsanschauung regelmäßig nur gegen Entgelt erworben, veräußert oder überlassen werden. Hierunter fallen auch die Feuerwehrhelme (Sachen).

Der volle Wert wird, sofern kein Marktpreis feststellbar ist, regelmäßig durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Gegenstandes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre; dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, nicht jedoch ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse, zu berücksichtigen (vgl. Nr. 5 AV zu § 63 LHO).

4. Können die alten Helme überhaupt auf dem Markt gewinnbringend verkauft werden und mit welchen Erlösen ist zu rechnen?

Zu 4.:
Der gegenwärtige Helm HPS 4300 wurde vor fünf Jahren beschafft. Auf Grund der hohen Beanspruchung während der Tragezeit des Helms kann es teilweise zu sehr starken Abnutzungen kommen. Ein gewinnbringender Verkauf des Helms (dies entspräche einem Verkaufserlös über dem Einkaufpreis) ist wie bei den meisten gebrauchten Ausrüstungsgegenständen daher nicht möglich.

Helme, die nicht durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erworben werden, werden interessierten Dritten (z. B. für Sammlungen) außerhalb der Berliner Feuerwehr zum Kauf angeboten.

5. Was passiert, wenn die nicht durch Mitarbeiter angekauften Helme nicht verkäuflich sind?
6. Mit welchen Entsorgungskosten muss das Land Berlin gegebenenfalls rechnen? Sind die Helme gemäß Abfallverordnung möglicherweise Sondermüll?

Zu 5. und 6.:
Helme, die nicht dem Verkauf zugeführt werden können, werden entsprechend der Richtlinien der Entsorgungsbetriebe ordnungsgemäß getrennt und entsorgt. Über entsprechende Rahmenverträge, deren Laufzeit 3 Jahre beträgt, ist die Entsorgung ausgesonderter Schutzausrüstung sichergestellt. Angaben zu etwaig anfallenden Entsorgungskosten können nicht gemacht werden, weil die ggf. zu entsorgende Menge bisher nicht feststeht.

Berlin, den 15. Juli 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport